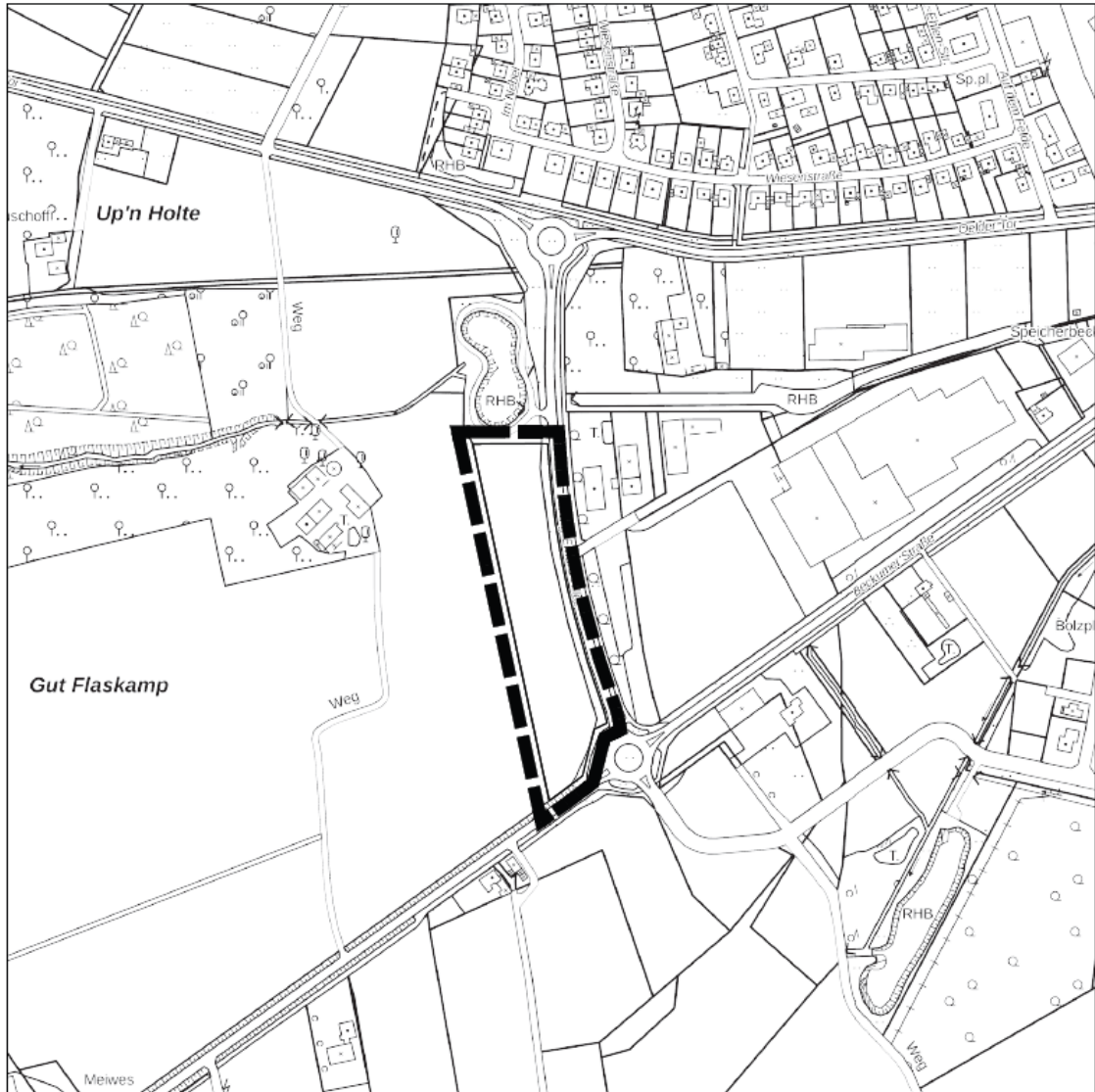


**Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB
und
Umweltbericht gem. § 2a BauGB
zum Bebauungsplan Nr. 156
"Ludwig-Erhard-Allee"
der Stadt Oelde**



Geobasisdaten: Kreis Warendorf - Maßstab im Original 1:5000



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde



STADT OELDE

Die Bürgermeisterin

STADTENTWICKLUNG, PLANUNG, BAUORDNUNG

Stand: Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

INHALTSVERZEICHNIS:

TEIL I BEGRÜNDUNG	3
1. Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans	3
2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets	4
2.1 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets.....	4
2.2 Städtebauliche Situation, aktuelle Nutzung	5
3. Flächennutzungsplan und andere Planungen	5
3.1 Flächennutzungsplan	5
3.2 Landes- und Regionalplanung Münsterland	6
3.3 Landesplanerische Stellungnahme	7
3.4 Kommunale Bauleitplanung	7
3.5 Hochwasserschutz	7
3.6 Grundsätzliche Planungsalternativen	8
4. Planinhalt und Festsetzungen	9
4.1 Städtebauliches Konzept – Art und Maß der baulichen Nutzung	9
4.2 Gestalterische Festsetzungen.....	12
4.3 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr	13
4.4 Ver- und Entsorgung, Entwässerung	13
4.5 Immissionssituation	14
4.6 Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte	16
5. Grünordnerische Zielsetzung	16
6. Auswirkungen auf die Umwelt	18
7. Hinweise und Empfehlungen	18
8. Maßnahmen zur Verwirklichung	20
9. Flächenbilanz	21
TEIL II UMWELTBERICHT	22
VERZEICHNIS DER ANLAGEN	22

ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

Abbildung 1: Lage des Plangebiets	4
Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan	5
Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland	6
Abbildung 4: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW.....	7
Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland	8

Teil I Begründung

1. Anlass, Ziele und Zwecke des Bebauungsplans

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen, hat sich die Stadt Oelde dazu entschieden, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets zu schaffen.

Der Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" dient der Deckung des Bedarfes an gewerblichen Bauflächen im Oelder Ortsteil Stromberg. Zurzeit stehen vor Allem für die Ansiedlung kleinerer gewerblicher Betriebe keine Flächen zur Verfügung. Daher ist es planerisch naheliegend, das vorhandene Gewerbegebiet in Stromberg um die Fläche westlich der Ludwig-Erhard-Allee zu erweitern.

Die angestrebte Erweiterungsfläche, welche aktuell landwirtschaftlich genutzt wird, befindet sich westlich der Ludwig-Erhard-Allee und nördlich der Beckumer Straße und soll etwa 1,52 ha umfassen. Der Standort ist durch die Nähe zur Autobahnauffahrt A2 ideal an das nationale und europäische Straßennetz angebunden. Auch öffentliche Einrichtungen, Handel und Dienstleistungen sind durch die Nähe zum Dorfkern Stromberg und zur Kernstadt Oelde in wenigen Fahrminuten erreichbar.

Durch die parallel erfolgende 48. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung dieses Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" geschaffen.

Die Gewerbefläche soll bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich entwickelt werden. Da der neue Gewerbestandort für verschiedene Unternehmen mit unterschiedlich großem Flächenbedarf attraktiv sein soll, werden potentielle Flächeneinschränkungen z.B. durch festgesetzte Verkehrsflächen möglichst vermieden. So können insbesondere auch kleinere Unternehmen profitieren, da bei einer möglichst offen gestalteten Planung die Grundstücksaufteilung flexibel ist. Die Auswirkungen auf den Freiraum und die umweltbezogenen Schutzgüter werden in einem Umweltbericht (wird zur Offenlage ergänzt) ausführlich thematisiert. Neben den Flächen für Gewerbe werden auch Grünflächen in dem Bebauungsplan festgesetzt.

Die Erschließung des Gewerbegebiets wird von Osten durch die direkte Anbindung an die Straße Ludwig-Erhard-Allee erfolgen.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

2.1 Räumlicher Geltungsbereich, Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt im Oelder Ortsteil Stromberg und umfasst etwa 1,52 ha. Es befindet sich westlich der Ludwig-Erhard-Allee und nördlich der Beckumer Straße. Nördlich grenzt das Plangebiet an ein vorhandenes Regenrückhaltebecken und westlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen.

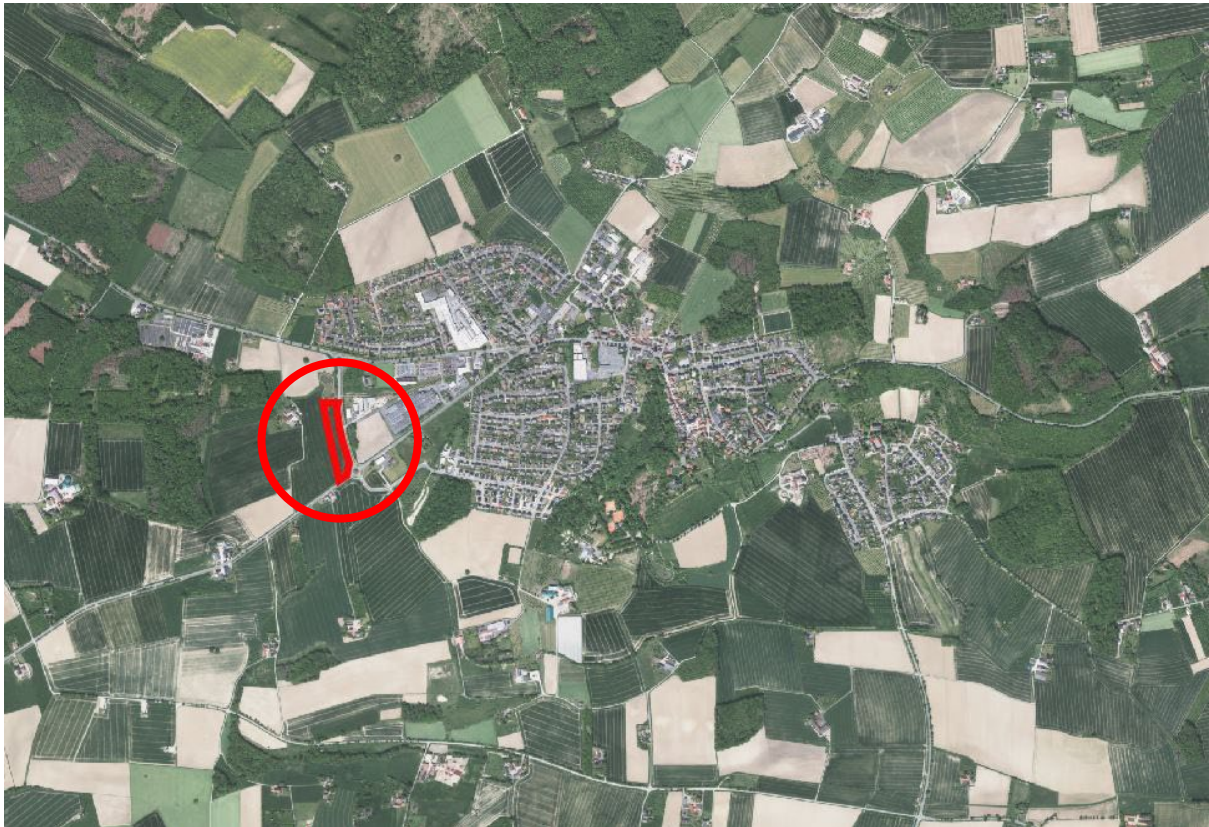


Abbildung 1: Lage des Plangebiets

Von dem Bebauungsplan Nr. 156 werden die folgenden Flurstücke der Gemarkung Oelde erfasst:

Flurnummer	Flurstücknummer
412	1046
412	1324 tlw.

2.2 Städtebauliche Situation, aktuelle Nutzung

Das Plangebiet grenzt, durch die Ludwig-Erhard-Allee getrennt, an das bestehende Gewerbegebiet "Stromberg West" an. Die aktuell landwirtschaftlich genutzte Fläche soll größtenteils als „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden. Aber auch „Grünflächen“, vor Allem zur Abgrenzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Straßenverkehrsfläche, sind vorgesehen. Hierdurch sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets an der Ludwig-Erhard-Allee geschaffen werden.

Das geplante Gebiet grenzt unmittelbar an den Siedlungsbereich Stromberg an. Eine direkte Nähe zu einem Wohngebiet ist jedoch nicht gegeben. Westlich befindet sich eine benachbarte Hofstelle.

3. Flächennutzungsplan und andere Planungen

3.1 Flächennutzungsplan

Im geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Oelde, der vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30.12.1999 genehmigt wurde, wird das Plangebiet zum Teil bereits als „Gewerbliche Baufläche“ und zum Teil als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Da das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ durch die Darstellungen des derzeit gültigen Flächennutzungsplans nicht komplett abgedeckt wird, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert. Insgesamt umfasst die 48. Änderung des Flächennutzungsplans den gleichen Geltungsbereich wie der Bebauungsplan mit ca. 1,52 ha. Diese Flächen sollen künftig als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden.

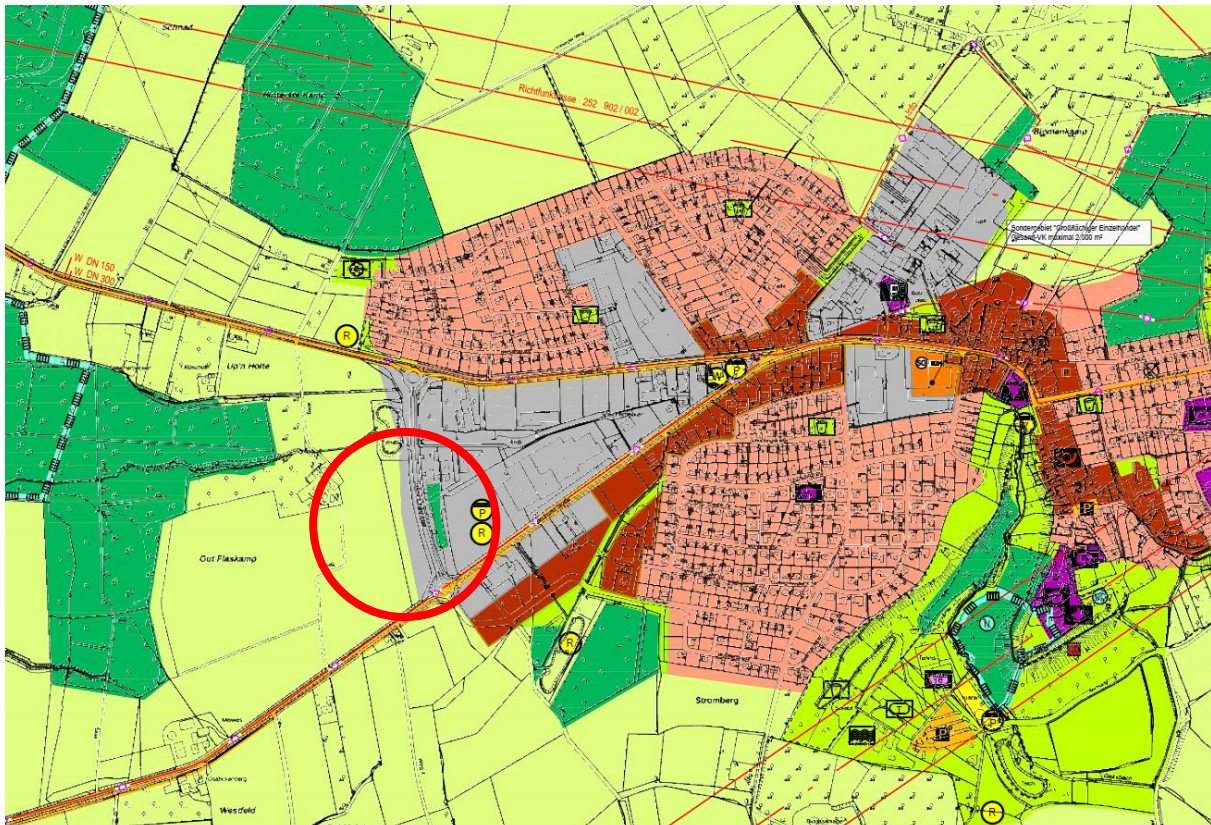


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

3.2 Landes- und Regionalplanung Münsterland

Rechtliche Grundlage für eine landesplanerische Zustimmung einer Änderung des Flächennutzungsplans seitens der Bezirksregierung Münster sind die Ziele und Grundsätze des Regionalplans Münsterland sowie die Ziele des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW).

Die Stadt Oelde wird im LEP NRW als Mittelzentrum eingestuft. Ein wesentliches Ziel im LEP NRW stellt die Anordnung von neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen Allgemeinen Siedlungsbereiche oder die Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar. Bei dem geplanten Gewerbegebiet handelt es sich flächenmäßig um eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets im Stromberger Westen dem Ziel des LEP NRW wird somit gefolgt.

Laut des Regionalplans Münsterland¹ liegen die Flächen in dem „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“, die geplante Bauleitplanung ist somit aus regionalplanerischer Sicht mit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Zielsetzung des Regionalplans liegt auf der bedarfsgerechten, freiraum- und umweltverträglichen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des Vorrangs der Innen- vor der Außenentwicklung.



Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland

Mit der 48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und der damit zusammenhängenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ wird daher den Festlegungen des LEP NRW und des Regionalplans Münsterland entsprochen. Sie ist demnach mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

¹ Bezirksregierung Münster: Regionalplan Münsterland – Zeichnerische Darstellung, Blatt 13, 2018

3.3 Landesplanerische Stellungnahme

Mit Schreiben vom 18.02.2021 hat die Bezirksregierung Münster erklärt, dass die geplante Darstellung einer „Gewerbefläche“ in Stromberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Hierzu führt die Behörde aus:

- Die Arrondierung der Gewerbefläche in Stromberg ist im Regionalplan als GIB festgelegt. Daher wäre die geplante Bauleitplanung aus regionalplanerischer Sicht mit den zeichnerischen Zielen der Raumordnung vereinbar.

3.4 Kommunale Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ grenzt im östlichen Bereich an die rechtsgültige 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 10 „Stromberg – Gewerbegebiet West“.

3.5 Hochwasserschutz

Auf Grund der in den letzten Jahren vermehrt auftretenden Hochwasserereignisse in Verbindung mit dem Klimawandel erhöht sich z.B. durch häufigere Starkregenereignisse das Hochwasserrisiko. Für einen verbesserten Hochwasserschutz hat die Bundesregierung den Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH) aufgestellt. Dieser ist seit dem 01. September 2021 in Kraft getreten. Durch Festlegung von planungsrelevanten Zielen und Grundsätzen ist die Auseinandersetzung mit dem Hochwasserschutz im Rahmen der Bauleitplanung notwendig.

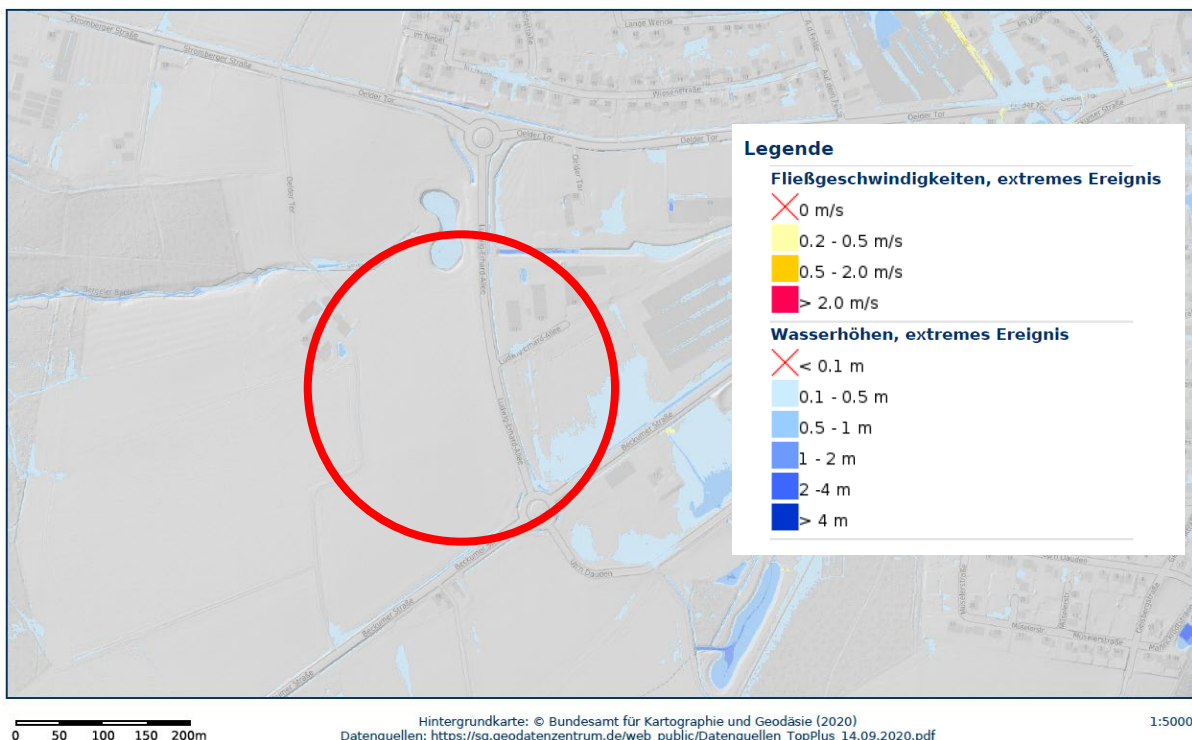


Abbildung 4: Auszug aus der Starkregengefahrenhinweiskarte NRW

Das Plangebiet befindet sich nach Angabe des Geoportals des Kreises Warendorf in keinem Überschwemmungsgebiet. Auch in der Gefahren- und Risikokarte Hochwasser des Geoportals werden keine Aussagen zum Plangebiet getroffen. In der obenstehenden Abbildung sind die Fließgeschwindigkeiten und Wasserhöhen bei einem extremen Starkregenereignis abgebildet.

Demnach wird das Plangebiet auch bei extremen Starkregenereignissen nicht überflutet. Aus diesem Grund wird die Vereinbarkeit der Planung mit dem Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz gesehen.

3.6 Grundsätzliche Planungsalternativen

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist vor Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist.

Aufgrund der anhaltend hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen, hat sich die Stadt Oelde dazu entschieden, mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebiets im Oelder Ortsteil Stromberg zu schaffen. Der im Regionalplan als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ dargestellte Standort weist für den oben genannten Zweck eine optimale Lage im unmittelbaren Anschluss an das vorhandene Gewerbegebiet Stromberg West auf und ist durch die direkte Lage an der Ludwig-Erhard-Allee sehr gut an das überregionale Straßennetz angeschlossen. Durch die entsprechende Ausweisung im Regionalplan ist deutlich, dass diese Fläche langfristig als Gewerbegebiet entwickelt werden sollte. Diese Planung soll nun umgesetzt werden. Des Weiteren wurde diese Fläche bei der Errichtung des nördlich angrenzenden Regenrückhaltebeckens bereits mitberücksichtigt und ein Anschluss vorgesehen. Weitere Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen im Bereich der Ludwig-Erhard-Allee und können für die Erschließung der Fläche genutzt werden.

Im Vorfeld wurden anderweitige Standorte für die angestrebte Nutzung der Prüfung unterzogen.

Zunächst wurden die Flächen südlich der Beckumer Straße betrachtet, welche im Regionalplan als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt ist. Da eine Zufahrt über die Beckumer Straße nicht in Aussicht gestellt werden kann, ist hier eine anderweitige Zufahrt zu planen. Des Weiteren schließen diese Flächen unmittelbar an die vorhandenen Bebauungspläne Stromberg Nr. 6 „Upn Dauden“ und Nr. 100 „Stromberg – Südlich der Beckumer Straße“ an, und somit an vorhandene Wohn- und Mischgebiete an.

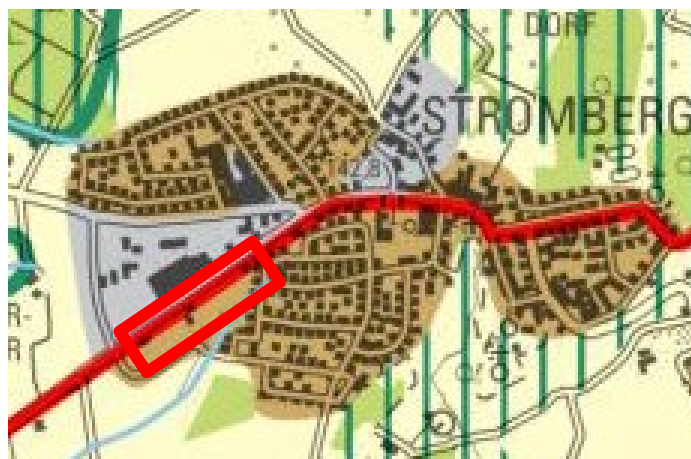


Abbildung 5: Auszug aus dem Regionalplan Münsterland

Dies ist aus immissionsschutztechnischer Sicht kritisch zu betrachten.

Weitere verfügbare Flächen mit der Festlegung „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ sind im Regionalplan für den Ortsteil Stromberg nicht vorgesehen und standen somit nicht zur Diskussion.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Aspekte ist der Standort an der Ludwig-Erhard-Allee aus planerischer Sicht am geeignetsten, da die Erschließung bereits gesichert ist, sich die Flächen bereits in städtischem Besitz befinden und planungsrechtlich ein geringes Konfliktpotential zu erwarten ist.

4. Planinhalt und Festsetzungen

4.1 Städtebauliches Konzept – Art und Maß der baulichen Nutzung

Nach Vorgaben der Regionalplanung Münsterland als auch der weiteren Ausführungen auf Flächennutzungsplanebene sind die regionalplanerisch ausgewiesenen GIB-Bereiche vorrangig für solche Betriebe zu nutzen, die an anderer Stelle im Stadtgebiet aufgrund der Nähe zu konkurrierenden schutzbedürftigeren Nutzungen unzulässig wären. Eine konzentrierte Flächennutzung der möglichen Standorte für diese GIB-Betriebe ist daher beabsichtigt. Die Flächen sind für eine konzentrierte gewerbliche Nutzung vorzuhalten.

Insgesamt umfasst das Plangebiet rund 1,52 ha, von denen etwa 0,11 ha auf „private Grünflächen“ und etwa 0,24 ha auf „öffentliche Grünflächen“ entfallen. Die übrigen rund 1,17 ha dienen als Bauflächen und sind als „Gewerbegebiet“ festgesetzt.

Vorgesehen ist es, Baurecht für ca. 5 Baugrundstücke zu schaffen. Die Erschließung erfolgt über die vorhandene Straße „Ludwig-Erhard-Allee“. Um eine perspektivische Erweiterung des Gewerbegebiets nach Westen zu ermöglichen, wird ein Stich als öffentliche Grünfläche festgesetzt, welcher die Fläche für eine optionale Änderung in eine Verkehrsfläche freihalten soll.

Die Bauflächen des Plangebietes werden als „Gewerbegebiet“ (GE) gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

Die mit „GE1“ (im Immissionsschutzgutachten GE_A) und „GE2“ (im Immissionsschutzgutachten GE_B) bezeichneten Gewerbegebiete sind gegliedert in Anlehnung an den Abstandserlass NRW („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“) vom 06.06.2007 (MBL Nr. 29 vom 12.10.2007 S. 659 ff.) – Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 8804.25.1).

Daher gelten die folgenden Festsetzungen:

GEWERBEGEBIET

§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO

Das Gewerbegebiet ist gem. § 8 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 4,5,6 und 9 BauNVO nach Art der zulässigen Nutzung und nach Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften im Sinne der nachfolgenden Festsetzungen gegliedert bzw. eingeschränkt:

GE1

In den Gewerbegebieten GE1 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VII (Ifd. Nr. 1-221) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigelegt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

GE2

In den Gewerbegebieten GE2 sind Betriebe der Abstandsklassen I-VI (Ifd. Nr. 1-199) der Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW (die Abstandsliste ist der Begründung beigelegt) sowie Betriebe mit vergleichbarem Emissionsverhalten nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Betriebe und Anlagen zulässig, sofern sie nicht den ausgeschlossenen Abstandsklassen des Abstandserlasses NRW 2007 zuzuordnen sind. Gem. § 31 Abs. 1 BauGB sind ausnahmsweise Betriebe und Anlagen der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen so begrenzt werden, dass die von den allgemein zulässigen Betrieben und Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschreiten.

Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen / Nutzungsarten

Innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Flächen sind Einzelhandelsbetriebe für den Verkauf an letzte Verbraucher mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten unzulässig (siehe Sortimentsliste für die Stadt Oelde, Anlage 5).

Die in Gewerbegebieten gem. § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.

Ausnahmeregelungen gem. § 31 Abs. 1 BauGB

Sonderregelungen für Einzelhandel mit den in Oelde zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im GE: Verkaufsstellen des Handwerks, von produzierenden und weiterverarbeitenden Betrieben können im Rahmen des § 8 BauNVO ggf. als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung oder Bearbeitung auf dem Betriebsgrundstück stammt oder eine andere sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
- wenn die Verkaufsfläche i.S.v. § 8 Abs. 3 BauNVO dem Betrieb räumlich und funktional zugeordnet und in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet ist.

Im GE gelten die Festsetzungen einer abweichenden Bauweise mit Sattel- oder Flachdach. Hier gilt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 6.

Für die Gebäude im GE gelten die folgenden Höhen:

- bei Flachdächern: Gebäudehöhe max. 9,00 m
- bei geneigten Dächern: Traufhöhe max. 9,00 m
Gebäudehöhe max. 13,00 m

Die maximal zulässige Gebäudehöhe (GH) wird definiert durch den höchsten Punkt des Daches.

Die maximal zulässige Traufhöhe (TH) wird definiert durch die Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Fassade und der Dachhaut.

Für untergeordnete Bauteile, untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen nach § 14 BauNVO kann eine Überschreitung der max. zulässigen Gebäudeoberkante um max. 4,50 m ausnahmsweise zugelassen werden.

Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe angerechnet. Die Gesamthöhe der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren darf 0,80 m nicht überschreiten.

BAUWEISE

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Für die als Gewerbegebiet gekennzeichneten Flächen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Abweichend von § 22 Abs. 2 BauNVO darf die Länge der Gebäude 50 m überschreiten. Seitliche Grenzabstände von mindestens 3 m zu vorderen, rückwärtigen und seitlichen Grundstücksgrenzen sind einzuhalten.

VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN

§ 9 abs. 1a BauGB

In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebiets sind beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,ges}$) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV:

Büroräume oder Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 33 dB

Lärmpegelbereich V:

Büroräume oder Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 36 dB

Die Berechnung des resultierenden Schalldämmmaßes $R'_{w,ges}$ hat nach DIN 4109 zu erfolgen.

4.2 Gestalterische Festsetzungen

Ziel der gestalterischen Festsetzungen ist eine konzeptionell aufeinander abgestimmte Gestaltung und Maßstäblichkeit der Baukörper und die verträgliche Einbindung in den umgebenden Siedlungs- und Landschaftsraum. Die gewählten Festsetzungen engen die Gestaltungsfreiheit der Bauherren wenig ein, setzen aber grundlegende ortsübliche Rahmenbedingungen, die ausreichend Spielraum für individuelle Gestaltungswünsche lassen.

Auf die Festsetzung von Geschosshöhen wird aufgrund der gewerblichen Nutzungen verzichtet und stattdessen eine Baumassenzahl von 6 in Verbindung mit maximalen Trauf- und Gebäudehöhen fixiert.

Mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und den gestalterischen Festsetzungen wird eine ortstypische, landschaftsgerechte und umweltverträgliche Ergänzung der bestehenden Bebauung gewährleistet.

Zur geordneten städtebaulichen Entwicklung und zur Wahrung und Gestaltung des Orts- und Straßenbildes werden im Bebauungsplan Nr. 156 „Ludwig-Erhard-Allee“ die nachstehenden textlichen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 und 4 BauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB aufgenommen:

BEZUGSPUNKT

Als Bezugspunkt wird der östlich des Plangebiets an der Straße "Ludwig-Erhard-Allee" liegende Kanaldeckel mit einer Höhe von 145,60 m über Normalhöhennull (im Plan: BP 145,60 m ü. NHN) festgelegt.

DACHNEIGUNG / DACHFORM

Die Zulässigkeit von Dachneigung und Dachform richtet sich nach der zeichnerischen Darstellung im Bebauungsplan. Hierbei bedeuten FD = Flachdach und SD = Satteldach.

Um eine Dachbegrünung auf den Dachflächen von Satteldächern zu ermöglichen, wird eine Dachneigung von 0°- 20° festgesetzt.

ÄUßERE GESTALTUNG

Für die äußere Gestaltung sind helle, nicht reflektierende oder grelle Farben und Materialien zulässig.

Für untergeordnete Bauteile sind auch andere Farben zulässig.

WERBEANLAGEN

Werbeanlagen mit Blink- und/oder Wechselbeleuchtung sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zur Eigenwerbung der auf dem betreffenden Grundstück

ansässigen Betriebe und bis zur maximal zulässigen Traufhöhe oder bis zur ausnahmsweise zulässigen Traufhöhe zulässig. Als selbständige Anlagen dürfen sie 25 m² Werbefläche nicht überschreiten.

Entlang der Beckumer Straße (L 586) dürfen Werbeanlagen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

EINFRIEDUNGEN

Zur Einfriedung der Grundstücksgrenzen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind nur Hecken aus heimischen Gehölzen gem. Pflanzliste bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig. Zäune und Mauern sind nur hinter den o.g. Anpflanzungen in maximal gleicher Höhe zulässig.

4.3 Verkehrserschließung und ruhender Verkehr

Die Erschließung der Grundstücke des Gewerbegebiets wird von Osten durch die direkte Anbindung an die Straße Ludwig-Erhard-Allee über die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ erfolgen. Pro Grundstück ist eine Zufahrt mit einer Breite von maximal 6,00 m innerhalb dieser Grünfläche zulässig. Um eine perspektivische Erweiterung des Gewerbegebiets nach Westen zu ermöglichen, wird ein Stich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt, welcher die Fläche für eine optionale Änderung in eine Verkehrsfläche freihalten soll. Der Stich wird auf Höhe der vorhandenen Zufahrt zu den Grundstücken Ludwig-Erhard-Allee 11,13 und 15 angeordnet, um perspektivisch einen Kreuzungsbereich auszubilden.

Entlang der Beckumer Straße sind keine Zufahrten zu den Grundstücken zulässig. Um Rückstauerscheinungen im Kreisverkehr Beckumer Straße/Ludwig-Erhard-Allee/Up'n Dauden durch Linksabbieger in das Gewerbegebiet zu vermeiden, sind in dem an den Kreisverkehr angrenzenden Bereich der Ludwig-Erhard-Allee ebenfalls keine Zufahrten zulässig.

Der private ruhende Verkehr ist auf den jeweiligen Baugrundstücken unterzubringen. Garagen, überdachte Stellplätze und Carports müssen mind. 5,00 m hinter der Straßenbegrenzungslinie liegen, um ausreichende Stellflächen und ausreichenden Sichtraum zu gewährleisten.

Die Stellplatzsatzung der Stadt Oelde enthält Richtzahlen für die Anlagen des ruhenden Verkehrs – Versorgungsanlagen für Elektromobilität und Fahrradstellplätze sind dabei zu prüfen.

EIN- UND AUSFAHRTEN

Entlang der L654 (Beckumer Straße) und in den mit "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" markierten Bereichen ist die Anlage von Ein- und Ausfahrten unzulässig.

4.4 Ver- und Entsorgung, Entwässerung

Das Plangebiet wird an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Abfallverwertung, Restmüll) angeschlossen. Soweit Abfallstoffe nicht durch die

entsprechenden Entsorgungsunternehmen der Wiederverwertung zugeführt werden können, werden diese gemäß Abfallwirtschaftskonzept behandelt. Die Entwässerung erfolgt im Trennsystem. Das häusliche Abwasser wird über das bestehende Kanalnetz der zentralen Kläranlage zugeführt. Nördlich grenzt das Gebiet an ein vorhandenes Regenrückhaltebecken an, welches bereits für den Anschluss der zusätzlichen Fläche ausgelegt ist.

Ergänzend wird aus ökologischen Gründen und im Sinne des § 44 Abs. 1 S. 1 LWG NW zur Minimierung der Niederschlagswasserabflussmengen für die Bauflächen folgende Empfehlung zur Regelung des Wasserabflusses in die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan aufgenommen:

REGELUNG DES WASSERABFLUSSES VON OBERFLÄCHENWASSER

Grundsätzlich ist durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. die Verwendung von durchlässigen Materialien für Befestigungen, eine Minimierung an Versiegelung anzustreben. Im gesamten Geltungsbereich dieses Bebauungsplans wird empfohlen, zur Regelung des Wasserabflusses das Oberflächenwasser von gering verschmutzten Flächen (Dächer, Terrassen u.ä.) durch geeignete Anlagen (Teichanlagen, Zisternen, usw.) aufzufangen und auf dem Grundstück zu verwerten. Für je 100 m² der zulässigen Grundfläche (§ 19 BauNVO) des Baugrundstücks sollte ein Regenwasserrückhaltevolumen von 1,5 m³ auf dem Grundstück hergestellt werden. Hinweis: Trinkwasseranlagen einschließlich der dazugehörigen Installation im Gebäude dürfen nicht mit Regenwasser- oder Brauchwassernutzungsanlagen einschließlich seiner Leitungen verbunden werden.

Ergänzend wird die Umsetzung von Maßnahmen zur Minimierung der Betroffenheit bei Extremniederschlägen angeregt (siehe Kapitel 3). Folgendes wird daher in die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan aufgenommen:

SCHUTZ VOR EXTREMEN NIEDERSCHLAGSEREIGNISSEN

Um Schäden durch extreme Niederschlagsereignisse zu minimieren sollten die Bauvorhaben überflutungssicher sowie eine überflutungssichere Bauausführung (z.B. in Form von druckwasserdicht ausgeführten Kellerschächten und Treppenhälsen) ausgeführt werden. Das Baugelände sollte so profiliert werden, dass Oberflächenabflüsse nicht ungehindert in Erd-/ Kellergeschosse eindringen können. Oberflächenabflüsse dürfen nicht auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.

4.5 Immissionssituation

Grundsätzlich sind die Belange des Immissionsschutzes in die Abwägung über die Festsetzungen im Gebiet eines Bebauungsplans einzustellen. Dabei sind sowohl die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung als auch die Erhaltung und die geordnete und nachhaltige Fortentwicklung der Stadt und ihrer Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen. Ziel der städtebaulichen Planung ist es auch, zu gewährleisten, dass innerörtliche Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nutzung

zugeführt werden, um damit Ansprüchen auf Siedlungserweiterungen am Ortsrand tendenziell entgegenzuwirken.

Durch das Vorhaben werden Lärmimmissionen hervorgerufen, welche Auswirkungen auf das angrenzende Umfeld haben. Östlich von der Straße Ludwig-Erhard-Allee befinden sich gewerbliche Einrichtungen, welche auf das Plangebiet einwirken. In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich außerdem Hofstellen und in ca. 200 m Entfernung ein Wohngebiet.

Mit dem Immissionsschutz-Gutachten vom 02.03.2022 wurde die Gliederung des Gewerbegebietes in Anlehnung an den Abstanderlass NRW („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“) vom 06.06.2007 (MBI. Nr. 29 vom 12.10.2007 S. 659 ff) – Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V – 3 8804.25.1) ermittelt. Die Festsetzungen hierzu sind unter Art und Maß der baulichen Nutzung (Kapitel 4.1) aufgeführt. Die Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW ist der Begründung angehängt, siehe Anlage 6.

Des Weiteren ist das Plangebiet in Lärmpegelbereiche eingeteilt. In den gekennzeichneten Bereichen des Plangebiets beim Neubau oder bei baugenehmigungspflichtigen Änderungen von Büroräumen und Ähnlichem die folgenden erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße (erf. $R'_{w,ges}$) für die Außenbauteile (Wände, Fenster, Lüftung, Dächer etc.) einzuhalten:

Lärmpegelbereich IV:

Büroräume oder Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 33 dB

Lärmpegelbereich V:

Büroräume oder Ähnliches erf. $R'_{w,ges}$ = 36 dB

Die Festsetzungen hierzu sind unter Art und Maß der baulichen Nutzung (Kapitel 4.1) aufgeführt.

Westlich des Plangebiets befindet sich eine Hofstelle mit Tierhaltung, welche Auswirkungen auf das angrenzende Umfeld durch Geruchsmissionen hat. In einer Geruchstechnischen Untersuchung werden diese Auswirkungen auf das Plangebiet erfasst, diese wird zur Offenlage ergänzt.

Die Einhaltung schalltechnischer Auflagen (bautechnische Maßnahmen am Gebäude, verfahrenstechnische Maßnahmen) ist im Rahmen der Baugenehmigung sicherzustellen. Ein weitergehender Handlungsbedarf wird auf Ebene des Bebauungsplanes nicht gesehen.

Sonstige Nutzungen, von denen jeweils ggf. Beeinträchtigungen oder auch schädliche Emissionen (Licht, Staub, Erschütterungen, Luftschadstoffe etc.) verursacht werden könnten, sind im Umfeld nicht vorhanden. Durch die vorliegende Planung werden diesbezüglich auch keine entsprechenden Auswirkungen auf das Umfeld erwartet.

4.6 Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte

Bebauungspläne sollen gem. § 1 Abs. 5 BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten. Sie sollen daher dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch für einen allgemeinen Klimaschutz. Zudem sind nach § 1 Abs. 6 BauGB allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Besonders im Hinblick auf die steigenden Raten von Starkregen und Überschwemmungen sowie Hitzeperioden, ist es neben dem Klimaschutz besonders wichtig, Städte und Dörfer an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels anzupassen. Dies kann beispielsweise durch Regenwassernutzung und Schaffung von Retentionsflächen auf dem eigenen Grundstück umgesetzt werden.

Dunkle Oberflächen besitzen eine geringe Albedo (= Maß für das Rückstrahlvermögen (Reflexionsstrahlung) von diffus reflektierenden, also nicht selbst leuchtenden Oberflächen) als natürliche Oberflächen. Diese Flächen können im Sommer um mehrere Grad höhere Oberflächentemperaturen erreichen als beispielsweise Grünflächen. Dunkle Gebäude entfalten daher einen erhöhten Wärmetransport von der Gebäudeoberfläche sowohl in das Gebäude hinein als auch in die Umgebungsluft. Die Verwendung von Materialien mit hoher Albedo ist daher eine geeignete Maßnahme, um die Lufttemperatur in der Umgebung eines Gebäudes zu reduzieren. Außerdem bieten Grünflächen die Möglichkeit, Niederschlagswasser zu versickern und die lokale Lufttemperatur durch eine höhere Verdunstung zu senken.

Photovoltaik

Im Zuge einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und des Klimaschutzes soll die Nutzung erneuerbarer Energien vorangetrieben werden. Hierzu wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans die Errichtung von Photovoltaikmodulen auf den Dachflächen festgesetzt.

PHOTOVOLTAIK

Zur Nutzung von solarer Energie sind im gesamten Geltungsbereich bei der Errichtung von Gebäuden Photovoltaikmodule auf den Dächern zu errichten. Nebenanlagen sind von dieser Pflicht ausgeschlossen.

5. Grünordnerische Zielsetzung

Die neu zu erschließenden Gewerbeflächen werden randlich durch Anpflanzungen zum freien Landschaftsraum und zur Beckumer Straße hin mit einem 3,00 m breiten privaten Grünstreifen eingefasst. Für die Bepflanzung wurden die untenstehenden Festsetzungen getroffen.

Die dauerhaft anzulegenden Stellplatzanlagen sind durch Baumpflanzungen zur Beschattung der Flächen zu gliedern. Je 4 angefangene Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt über die vorhandene Straße „Ludwig-Erhard-Allee“. Zur Sicherung dieser Erschließung wird die vorhandene Grünfläche zwischen den geplanten Gewerbeflächen und der Straße als öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ festgesetzt, welche durch eine Zufahrt pro Grundstück mit einer maximalen Breite von 6,00 m durchbrochen werden kann.

Am südlichen Rande des Geltungsbereichs verlaufen vorhandene Leitungen und Kabel. Durch die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Straßenbegleitgrün“ soll vor Allem die dort verlaufende Gasleitung mit ihrem 4 m breiten Schutzstreifen von Bebauung und Hecken- und Baumbepflanzung freigehalten werden, um eine Zugänglichkeit zu erhalten und einen ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb weiterhin zu gewährleisten.

Um eine perspektivische Erweiterung des Gewerbegebiets nach Westen zu ermöglichen, wird ein Stich als öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung „Wiese“ festgesetzt, welcher die Fläche für eine optionale Änderung in eine Verkehrsfläche freihalten soll.

PFLANZGEBOTE AUF PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN

Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen bzw. -bäumen gem. Pflanzliste zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die festgesetzten Anpflanzflächen sind je 10 m² mit 8 Laubgehölzen zu begrünen. Zusätzlich ist je 50 m² ein Laubbaum zu pflanzen.

Alle vegetationstechnischen Maßnahmen sind unmittelbar nach Ende oder zeitlich zu den Erd- und Hochbautätigkeiten auszuführen.

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Straßenbegleitgrün" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit zweimaliger Mahd/Jahr zu entwickeln. Eine Unterbrechung dieser Flächen ist je Grundstück für eine Zu- und Abfahrt mit einer maximalen Breite von 6,00 m zulässig, soweit die Festsetzung "Bereich ohne Zu- und Abfahrt" gem. § 9 Abs. 11 BauGB nicht entgegensteht.

Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Wiese" sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen mit einmaliger Mahd/Jahr im Frühjahr zu entwickeln.

Zur Minderung des Eingriffs in die Natur und zur Erhöhung der Lebensqualität werden Pflanzmaßnahmen wie die Anpflanzung von Bäumen oder die Anpflanzung von Hecken ergänzend festgesetzt bzw. empfohlen:

BEGRÜNUNG VON STELLPLÄTZEN

Je angefangene 4 Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter, großkroniger und hochstämmiger Laubbaum (Stammumfang mind. 16-18 cm) oder Pflanzstreifen von jeweils 5 m² gemäß Pflanzliste fachgerecht zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen. Je Baum sind mind. 6 m² große unbefestigte Pflanzscheiben anzulegen und dauerhaft zu begrünen. Die Pflanzungen sind zwischen, neben oder direkt im Anschluss an die Stellplätze regelmäßig verteilt vorzunehmen. Dabei ist zur Beschattung nach max. 6 Stellplätzen ein Baum zu pflanzen.

Ferner werden folgende Hinweise zur Konkretisierung der Planung aufgenommen:

BODENSCHUTZ

Nach § 4 Abs. 2 BodSchG ist bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten.

ARTENSCHUTZ

Auf die in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ beschriebenen erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen sollen wird hingewiesen.

6. Auswirkungen auf die Umwelt

Gem. § 2a BauGB ist für Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse der Prüfung dieses Vorhabens - hier: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" - werden im Umweltbericht beschrieben. Dieser wird zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

Die Artenschutzrechtliche Bewertung der Stufe I vom 11.03.2022 (siehe Anlage 2) kommt zu dem Ergebnis, dass sich im Plangebiet für Offenlandarten (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn und Wachtel) ausreichende Voraussetzungen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte ergeben. Für die benannten Arten erfolgt eine methodische Erhebung zur Überprüfung des tatsächlichen Vorkommens, die Ergebnisse werden zur Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ergänzt.

7. Hinweise und Empfehlungen

ALTSTANDORTE / ALTLASTEN / ALTABLAGERUNGEN

Altlasten sind im Plangebiet nicht registriert.

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlicher Bodenveränderungen unverzüglich der zuständigen Behörde

anzuzeigen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Bau-
grunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund angetroffen
werden.

DENKMALSCHUTZ / DENKMALPFLEGE

Im Planbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. Nach dem heutigen Erkenntnisstand be-
finden sich dort auch keine Bodendenkmale.

Zur Sicherstellung der Belange des Denkmalschutzes wird folgender Hinweis aufgenommen:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauer-
werk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbe-
schaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung ist der Stadt Oelde – Untere Denkmalbehörde
und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie / Amt für Bo-
dendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG). Erste Erdbewe-
gungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den
Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie,
Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. Der LWL-Archäologie für West-
falen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um
ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28
DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhal-
ten.

KAMPFMITTELRÜCKSTÄNDE

Bisher besteht kein Verdacht auf Kampfmittel oder Bombenblindgängern. Unabhängig davon
sollten Tiefbauarbeiten jedoch grundsätzlich mit Vorsicht ausgeführt werden, da Kampfmittel
nie völlig ausgeschlossen werden können. Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der
Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände
beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch
Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich auf
der Planzeichnung:

Sollte bei der Durchführung der Baumaßnahmen der Erdaushub auf außergewöhnliche Ver-
färbungen hinweisen oder verdächtige Gegenstände beobachtet werden, sind die Arbeiten
sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

GEOOTHERMIE-ANLAGEN

Um die Nutzung von Geothermie-Anlagen zu ermöglichen und Problemen vorzubeugen wird
folgende Empfehlung in die Hinweise und Empfehlungen zum Bebauungsplan aufgenommen:

Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände
zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und
eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

ARTENSCHUTZRECHTLICH ERFORDERLICHE MAßNAHMEN

Damit die in der artenschutzrechtlichen Prüfung genannten Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung Berücksichtigung finden, wird folgender Hinweis in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen:

Auf die in der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ beschriebenen artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen, die artenschutzrechtliche Konflikte vermeiden, vermindern oder ausgleichen wird hingewiesen. Das geplante Vorhaben ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig, wenn die Baufeldräumung und mind. der Baubeginn zum Schutz europäischer Vogelarten nicht während der Hauptbrutzeit vom 15. März bis 31. Juli stattfindet, Baumfällungen und Gehölzschnitt nur in Ausnahmefällen zwischen dem 1. März und dem 30. September und unter Einbeziehung eines Experten durchgeführt werden (BNatSchG).

AUSLAGE VON VORSCHRIFTEN

Auf der Planurkunde wird darauf hingewiesen werden, dass alle der Planung zugrundeliegenden Vorschriften, auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans verwiesen wird, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten werden:

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde - Fachdienst Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

8. Maßnahmen zur Verwirklichung

BODENORDNUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich, da sich die Flächen des Plangebiets im Eigentum der Stadt Oelde befinden. Entschädigungsansprüche entstehen nicht.

ERSCHLIESSUNG, VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung des Gebiets erfolgt im Auftrag der Stadt Oelde. Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch die zuständigen Ver- und Entsorgungsträger.

AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Eventuell erforderliche Ausgleichsmaßnahmen werden aktuell ermittelt und zur öffentlichen Auslegung nachgeliefert.

9. Flächenbilanz

Gewerbegebiet	1,17 ha	77,4 %
Private Grünfläche	0,11 ha	8,2 %
Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Wiese	0,06 ha	3,7 %
Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Straßenbegleitgrün	0,18 ha	10,7 %
Gesamtfläche des Plangebiets	1,52 ha	100,0 %

Teil II Umweltbericht

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zu diesem Bebauungsplan ist gem. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die unmittelbaren und mittelbaren umweltrelevanten Auswirkungen werden in einem separaten Umweltbericht (wird aktuell erstellt) erfasst, der Bestandteil dieser Begründung ist (siehe Anlage 1).

VERZEICHNIS DER ANLAGEN

- Anlage 1:
Umweltbericht zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde (*wird aktuell erstellt*)
- Anlage 2:
Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde (erstellt durch das Büro Landschaftsökologie & Umweltplanung Wittenborg, März 2022)
- Anlage 3:
Methodische Erhebung zur Überprüfung des tatsächlichen Vorkommens für Offenlandarten zur 48. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde (*wird aktuell erstellt*)
- Anlage 4:
Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde (erstellt durch das Büro Wenker & Gesing, März 2022)
- Anlage 5:
Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 156 "Ludwig-Erhard-Allee" der Stadt Oelde (*wird aktuell erstellt*)
- Anlage 6:
Sortimentsliste für die Stadt Oelde („Oelder Liste“) – Auszug
Liste der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente in Oelde gemäß Zentrenkonzept für die Stadt Oelde, Dezember 2008
- Anlage 7:
Abstandsliste 2007 – Anhang 1 zum Abstandserlass NRW („Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung“) vom 06.06.2007

aufgestellt durch
Stadt Oelde - Die Bürgermeisterin-
Stadtentwicklung, Planung, Bauordnung
Oelde, Mai 2022

gez. Stelten